



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Firma  
Liebherr-Werk Ehingen GmbH  
Dr.-Hans-Liebherr-Straße 1  
89584 Ehingen/Donau

Tübingen 14.03.2011  
Name Anke Ambacher-Schenk  
Durchwahl 07071 767-3618  
Aktenzeichen 46-12/3861,6-32  
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 1105151075424

Bitte bei Zahlung angeben!

|         |            |
|---------|------------|
| Betrag: | 960,00 EUR |
|---------|------------|

**A U S N A H M E G E N E H M I G U N G :**

I.

Der o.g. Firma werden auf Grund des § 70 Abs.1 Nr.1 und 2 StVZO für 8 von ihr hergestellte

Autokrane

(selbstfahrende Arbeitsmaschine nach § 2 Nr.17 FZV)

Typ: UTM 860  
F.I.-Nr.: W09686000.EL05101 bis W09686000.EL05108  
F.I.-Nr.: .....

Die jeweilige F.I.-Nr. ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr (a.a.S.) unter Beifügung seines Dienststempels einzutragen; damit bestätigt er gleichzeitig die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit dem nachstehenden Gutachten - bei Exportfahrzeugen von dem Prüfer, der die Verkehrssicherheitsprüfung vornimmt -)

Je eine Ausnahme von folgenden Vorschriften der StVZO genehmigt:

- a) § 32 Abs.1 Nr.1 StVZO
 

|  |          |
|--|----------|
| Breite über alles                          | 2.750 mm |
| Breite über alles bei Berelfung 20.50 R 25 | 2.850 mm |
- b) § 32 Abs.3 Nr.1 StVZO
 

|  |           |
|--|-----------|
| Länge über alles                       | 16.080 mm |
| Länge über alles inkl. 2. Hubwerk max. | 16.480 mm |
- c) § 32d Abs. 1 u. 2 StVZO
 

|                 |                   |                       |                 |
|-----------------|-------------------|-----------------------|-----------------|
| Außenradius (m) | Kreisfahrt (Grad) | Ringflächenbreite (m) | Ausschermaß (m) |
| 16,50 m         | 360 °             | max. 6,30 m           | 0,50 m          |

- 2 -

d) § 34 Abs.4 Nr.1a bzw. bei wahlweise 3 angetriebenen Achsen § 34 Abs.4 Nr.1b StVZO  
 Rüttzustand 1: Zulässige Achslast der Einzelachsen max. 12.000 kg  
 Rüttzustand 2: Zulässige Achslast der Einzelachsen max. 10.800 kg

e) § 34 Abs.4 Nr.2c StVZO  
 Rüttzustand 1: Zulässige Achslast der Doppelachsen max. 24.000 kg  
 Rüttzustand 2: Zulässige Achslast der Doppelachsen max. 21.600 kg

f) § 34 Abs.5 Nr.2a StVZO  
 Rüttzustand 1: Zulässiges Gesamtgewicht max. 72.000 kg  
 Rüttzustand 2: Zulässiges Gesamtgewicht max. 60.000 kg  
 (unter Erteilung einer Ausnahme vom § 34 Abs.4 Nr.1 pro Einzelachse 12.000 kg)

g) § 35b StVZO  
 Bei wahlweiser Anbringung der Hakenflasche vor der Stoßstange ist die Sicht des Fahrzeuginspektors durch die Seile der Hakenflasche (max. 4) geringfügig beeinträchtigt.

h) § 44 Abs.3 StVZO  
 Die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast braucht nicht mehr als 150 kg betragen.

i) § 51 Abs.4 StVZO  
 Das Fahrzeug ist wahlweise mit Spurhalteleuchten ausgerüstet.

j) § 51b StVZO  
 Das Fahrzeug kann wahlweise mit zwei zusätzlichen hochgesetzten hinteren Umrissleuchten ausgerüstet werden. Die vorgeschriebenen roten Umrissleuchten befinden sich in den Mehrkammerleuchten zusammen mit den übrigen nach hinten wirkenden lichttechnischen Einrichtungen.

k) § 52 Abs.4 StVZO  
 Das Fahrzeug ist mit 3 wahlweise 4 Kennleuchten für gelbes Rundumlicht ausgerüstet.

Dieser Ausnahmegenehmigung liegt der Technische Bericht der TÜV Süd Automotive GmbH, Engineering Center Filderstadt Nr.: 08-00371-CC-FIL-00 vom 24.10.2008 zugrunde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Hersteller und für den jeweiligen Fahrzeughalter. Sie ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Änderung oder Ergänzung von Bedingungen oder Auflagen befristet bis zum 31.03.2017 unter den nachstehend genannten Nebenbestimmungen erteilt. Sie erlischt an diesem Tage oder mit ihrem Widerruf.

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Ausnahmegenehmigung ist nur wirksam, wenn eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO mitgeführt wird, die bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu bean-

tragen ist; diese ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

2. Der Genehmigungsinhaber muss über die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens 25.564.594,06 EURO - bei Personenschäden aber maximal 3.834.689,11 EURO je Person - abgeschlossen haben. Der nachgewiesene Deckungsschutz muss für die Dauer der Genehmigung aufrecht erhalten werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bedienungsanleitung für den Autokran ist zu beachten.  
Vor einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen:
  - a) Der Teleskopausleger bis zur Endlage eingefahren sein,
  - b) der Oberwagen in Fahrtrichtung gestellt und formschüssig mechanisch gegen Verdrehen gesichert, der Ausleger auf dem vorgesehenen Auflagebock abgelegt und mechanisch oder hydraulisch vor unbeabsichtigtem Ausfahren oder Abheben gesichert sowie die Schlebehölme der vorderen und hinteren Abstützungen eingefahren und mechanisch gesichert sein,
  - c) die Teller der Stützfüße in die vorgesehene Position innerhalb der Fahrzeugkontur eingeschoben und dort mechanisch verriegelt und gesichert werden,
  - d) die ggf. im Arbeitseinsatz benötigte Zusatzausrüstung wie z.B. Klappspitze, Hakenflasche, Zusatzballast, Sollwinde, o.ä. entsprechend dem jeden Fahrzeug zugeordneten Beiblatt (Anlage zur Zulassungsbescheinigung Teil I) an den vorgesehenen Stellen sicher befestigt bzw. abgebaut und getrennt transportiert werden,
  - e) die Oberwagenkabine unbesetzt sein und
  - f) die Arbeitscheinwerfer ausgeschaltet sein.
2. Der Auslegerkopf ist an beiden Seiten durch rot-weiße Schrägschraffierung, bei Dunkelheit zusätzlich durch je eine nach der Seite wirkende bauartgenehmigte Begrenzungs- oder Seitenmarkierungsleuchte zu kennzeichnen.
3. Bei Ausrüstung mit Zubehörtellen und Gegengewichten sind das zulässige Gesamtgewicht und die zulässigen Achslasten zu beachten.
4. Die Überbreite bzw. Überlänge ist entsprechend der "Richtlinie für die Kennzeichnung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen" in der jeweils gültigen Fassung zu kennzeichnen.
5. Mit dem Autokran dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, wenn das Fahrzeug selbst auf einer Brücke stehen muss.
6. Es müssen mindestens 4 Unterlegkelle mitgeführt werden.
7. Bei Bereifung mit Reifen der Größe 14.00 R25 170E beträgt die Höchstgeschwindigkeit max. 75 km/h.
8. Bei wahlweiser Ausrüstung des Fahrzeugs mit einer Anhängerkupplung darf hinter dem Autokran nur ein Spezialanhänger zur Beförderung von Teilen des ziehenden Autokrads mitgeführt werden.

- 4 -

Sofern es sich um einen Starrdeichselanhänger (Zentralachsanhänger) handelt, darf die statisch abzustützende Last der Zugöse 150 kg nicht unterschreiten und die Schwerpunktshöhe der Ladung darf max. 700 mm über der Anhängerkupplung (Mitte Kupplungsmaul) des Autokranc liegen.

Soll der Autokran mit einem Anhänger in den Verkehr kommen, ist für den Autokranzug bei der für den Halter zuständigen Genehmigungsbehörde eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO bezüglich der Abweichung von § 34 Abs.6 Nr.5 StVZO (Zuggesamtgewicht) und ggf. von § 32 Abs.4 Nr.3 StVZO (Zuglänge), § 32d StVZO (Kurvenlaufverhalten) sowie eine Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO einzuholen.

9. Auf der Ausnahmegenehmigung muss der a.a.S. für den Kfz-Verkehr unter Beifügung seines Dienstsiegels die jeweilige F.I.-Nr. auf Seite 1 eingetragen haben. Außerdem muss die Ausnahmegenehmigung auf der letzten Seite mit Original-Dienstsiegel des Regierungspräsidiums versehen sein.  
Diese Original-Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung oder eine beglaubigte Kopie hiervon ist vom Fahrzeugführer mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
  
10. Wird der jeweilige Autokran im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, hat der betreffende Fahrzeughalter die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde vorzulegen. Die Ausnahmegenehmigung ist von der Zulassungsbehörde erst dann wieder auszuhändigen, wenn die Ausnahmegenehmigung in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist, der Halter die an die Ausnahmegenehmigung geknüpften Auflagen und Bedingungen durch Unterschriftsleistung anerkannt und die Versicherungsbescheinigung gemäß Ziffer 2 der Bedingungen vorgelegt hat.

#### Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ohne gültige Ausnahmegenehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Wenn der jeweilige Genehmigungsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig einen Verkehr ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 29 StVO) durchführt, gegen die Nebenbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO) verstößt oder in sonstiger Weise seiner Halterverantwortung (§ 31 StVZO) zuwiderhandelt muss er damit rechnen, dass die ihm erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen wird und ihm für einen angemessenen Zeitraum keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

Bei Verstößen gegen diese Ausnahmegenehmigung ist die für den Fahrzeughalter zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

#### II.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird gemäß Nr.255 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) eine Gebühr von 960,00 € angesetzt.  
Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe an den Gebührentschuldner fällig. Sie ist unter Angabe des o.g. Kassenzelchens innerhalb eines Monats an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 6 GebOSt i.V.m. § 18 VwKostG erhoben werden.

Ambacher-Schenk

